



POSTANSCHRIFT Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Postfach 170286, 53028 Bonn

Herrn
Arne Semsrott
Singerstraße 109

10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 86
53028 Bonn

TEL +49 228 99 681- [REDACTED]

FAX +49 228 99 681- [REDACTED]

E-MAIL ifg@bkm.bund.de

INTERNET www.kulturstaatsministerin.de

DIENSTSITZ Bonn

DATUM 20. November 2020

AZ K 11-13002/20#25

BETREFF Ihr IFG-Antrag bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom
21.10.2020

HIER Bescheid

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Antrag auf Informationszugang vom 21.10.2020, mit dem Sie um Übersendung des Sitzungsprotokolls der Vergabesitzung zur Verleihförderung gem. Pressemitteilung 371 vom 19.10.2020 bitten, ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe:

I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang durch Übersendung der von Ihnen erbetenen Informationen nach dem IFG. Ein Anspruch auf Informationszugang i.S.d. § 1 Abs. 1 IFG besteht nur, soweit diesem keine Ausschlussgründe i.S.d. §§ 3-6 IFG entgegenstehen. In Ihrem Fall ist der Ausschlussstatbestand des § 3 Nr. 4 Var. 1 IFG erfüllt, denn die von Ihnen begehrte Information ist durch eine Rechtsvorschrift als vertraulich eingestuft. § 3 Nr. 4 Var. 1. IFG sieht in diesem Fall vor, dass kein Anspruch auf Informationszugang besteht. Gemäß § 38 der Richtlinie für kulturelle Filmförderung der BKM sind Sitzungen nicht öffentlich. § 36 Abs. 2 der Förderrichtlinie verpflichtet die Jurymitglieder zum Stillschweigen

über den Inhalt der Beratungen und Beschlüsse. Diese Vertraulichkeit ist erforderlich, um eine sachgerechte und unbeeinflusste Entscheidung zu gewährleisten.

Anders als von Ihnen angenommen, ist das Vorliegen eines „Spezialgesetzes“ im Sinne eines Parlamentsgesetzes keine Voraussetzung des § 3 Nr. 4 Var.1. IFG. Hierauf deutet schon der Wortlaut der Norm hin. Nach diesem wird lediglich vorausgesetzt, dass es sich um eine Rechtsvorschrift handelt. Dieser Begriff beschränkt sich nicht auf Parlamentsgesetze. Weder die Systematik noch der Zweck der Vorschrift lassen eine andere Auslegung zu. Der Begriff der Rechtsvorschrift wird auch in § 1 Abs. 3 IFG nicht auf Parlamentsgesetze beschränkt. Regelungsziel des § 3 Nr. 4 Var. 1. IFG ist eine uneingeschränkte Gewährleistung des Vertraulichkeits- und Geheimnisschutzes auch unter Geltung des Informationsfreiheitsgesetzes.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 S. 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch erhoben werden (§ 9 Abs. 4 IFG, § 68 VwGO).

Der Widerspruch ist bei der

Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,

Postanschrift: Postfach 17 02 90, 53108 Bonn,

Hausanschrift: Graurheindorfer Straße 198, 53177 Bonn

einzu legen.

Im Auftrag

